

## Zweite Sitzung – Deuxième séance

Dienstag, 2. Dezember 1980, Vormittag

Mardi 2 décembre 1980, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Butty

79.051

### Nationalparkgesetz

#### Loi sur le Parc national

Botschaft und Gesetzentwurf vom 12. September 1979  
(BBI III, 705)

Message et projet de loi du 12 septembre 1979 (FF III, 701)

Beschluss des Ständerates vom 11. März 1980

Décision du Conseil des Etats du 11 mars 1980

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

**Schärl**, Berichterstatter: Die Kommission des Nationalrates war sich nach den Beratungen in Vulpera nach der Besichtigung eines Teiles des Nationalparkes einig: Den beteiligten Gemeinden, dem Kanton Graubünden, unseren Vorfahren, vor allem den Initianten und speziell auch der Naturforschenden Gesellschaft müssen wir dankbar sein, dass sie vor bald 70 Jahren ein Totalreservat im Alt Fry Rätien geschaffen haben, das heute kaum mehr zu verwirklichen wäre. Das ist Werk, dessen ideellen Werte sehr hoch zu gewichten sind. Der Nationalpark ist für die Bevölkerung, vor allem auch für die Jugend, ein Begriff geworden.

Die Idee ging von der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft aus. Im Jahre 1910 erliess der Kanton Graubünden auf das Begehr dieser Leute ein Jagd- und Fischereiverbot im heutigen Nationalparkgebiet. Im Ofenberggebiet, im Engadin, in den Gemeinden Zernez, Scuol, S-chanf und der Münstertaler Gemeinde Valchava. Am 1. August 1914 wurde der Schweizerische Nationalpark offiziell gegründet. Sein Gebiet, dessen Umfang 1961 letztmals abgeändert wurde, umfasst heute eine Gesamtfläche von 168 Quadratkilometern, etwa die Fläche eines ganz kleinen Schweizer Kantons. Der Park ist ein Naturschutzgebiet, in dem das Walten der Naturgesetze den Vorrang hat. Jegliche Nutzung durch den Menschen in diesem Gebiet ist nicht erlaubt. Dieses Drittel Prozent unserer Bodenfläche ist dem ungehinderten Naturgeschehen überlassen. Es sind allerdings rund 80 Kilometer gute Wanderwege kreuz und quer durch das Gebiet angelegt worden. Aber die Menschen dürfen auf den Wanderungen diese Wege nicht verlassen, und ganz selbstverständlich ist auch das Verletzen und Töten von Tieren, das Pflücken von Blumen usw. verboten.

Unser Nationalpark besteht aus einem Drittel Wald, einem Drittel Bergmatten und Weiden und einem Drittel praktisch unproduktivem Gebiet, wie Fels, Geröll usw. Viele Pflanzenarten und Tierarten aller Gattungen leben in einem eng verbundenen Ökosystem von- und nebeneinander, gerade so wie es die Naturgesetze wollen. Heute sorgt zwar der Hirsch für Meinungsverschiedenheiten in diesem Park, und es erhitzen sich die Gemüter darüber, ob das vollständige

Walten der Natur in dieser Art richtig sei. Die eine Partei meint, der Mensch sollte hier dringend eingreifen, die andere Gruppe vertritt kompromisslos die Naturgesetzgebung. Der Naturpark oder Nationalpark dient in grossem Masse auch unserer Wissenschaft. Die Forschung ermöglicht Vergleiche zwischen dem Nationalpark und dem von Menschenhand gepflegten Raum. Es wurden im Nationalpark neue Tier- und Pflanzenarten entdeckt und erforscht. Die Waldgesellschaften, die Lebensgemeinschaften alpiner Rasen sowie das Rotwild werden zum Beispiel gegenwärtig eingehend untersucht.

Damit all diese erwähnten Zielsetzungen, von denen viele profitieren, unverändert auch für die Zukunft erhalten werden können, beabsichtigen wir nun, mit dem neuen Bundesgesetz über den Schweizerischen Nationalpark, dem Nationalparkgesetz, eigentlich zwei Sachen zu regeln: erstens soll eine saubere Rechtsgrundlage geschaffen und zweitens die Interessenwahrung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung zugeführt werden.

Sie wissen, heute war es eine einfache Gesellschaft, die über das ganze Gebiet eigentlich Herr war. Damit sind aber auch gewisse finanzielle Verpflichtungen für den Bund gegeben. Allerdings bewegen sich diese nicht in einer Höhe, die der heutigen Finanzlage des Bundes gewisse Schmerzen bereiten würden. Sie sind absolut in einem vertretbaren Rahmen. Die Aufwendungen 1979 zum Beispiel betragen für Entschädigungen an die Gemeinden 158 000 Franken, für die Vergütungen, die durch die Hirschschäden entstanden, rund 140 000 Franken und für Kosten der ENPK, also der Aufsicht, die die Überwachung über die Hütten, Wege usw. hat, die Eidgenössische Naturparkkommission, rund 450 000 Franken. Das ergibt total 750 000 Franken. Die Kostendeckung für diese Ausgaben wurde so verteilt, dass die Eidgenossenschaft rund 430 000 Franken übernahm, die Einnahmen durch die ENPK, also durch die Eidgenössische Naturparkkommission, rund 40 000 Franken dazu beisteuerten und Beiträge aus Nationalparkfonds des SBN aus der Betriebsrechnung von den Einnahmen, Eintritten usw. rund 207 000 Franken, so dass also der Bund mit rund 430 000 Franken belastet wurde. Wir haben auch geprüft, ob das personelle Folgen haben werde, und meinen, dass der Bund hier keine Folgen zu befürchten hat. Die Aufsicht über das Ganze übernimmt das Eidgenössische Departement des Innern, und die Nationalparkkommission erstattet dem Departement und dem Parlament jährlich Bericht. Die Kommission ist so zusammengesetzt, dass der Bund mit einer Beteiligung an den Kosten von rund 60 Prozent im Stiftungsrat trotzdem keine Mehrheit hat. Im Hinblick auf die Verantwortung des Schweizerischen Bundes für Naturschutz für den Nationalpark soll der Stiftungsrat wie folgt zusammengesetzt sein: drei Vertreter des Schweizerischen Bundes für Naturschutz, zwei Vertreter der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft, ein Vertreter des Kantons Graubünden, ein Vertreter der Parkgemeinden und zwei Vertreter des Bundes. Diese Zusammensetzung gab dann in der Kommission auch Anlass zu einer Diskussion. Aber die Einflussmöglichkeit des Parlamentes ist durch das Budget und bei der Berichterstattung beim Geschäftsbericht trotz der numerischen Unterlegenheit in der Kommission absolut möglich.

Anlässlich der Kommissionssitzung in Vulpera, an welcher die Gemeindepräsidenten der Parkgemeinden und die Regierung des Kantons Graubünden ihren Standpunkt vertreten konnten, wurden auch die Experten Dr. Schloeth, Direktor des Nationalparkes, Professor Plattner, Präsident des Schweizerischen Naturschutzbundes, Herr Bischoff, Leiter des Projektes Gebirgswaldflege, Dr. Buchli, Forschungsstelle für Naturschutz und angewandte Ökologie, Dr. Ratti, kantonaler Jagdinspektor, Herr Wandeler, Präsident Nationalparkkommission, Vizedirektor Bundesamt Forstwesen, und Herr Desax, eidgenössischer Jagdinspektor, angehört. Die Kommission hat die Gelegenheit wahr genommen und mit den Experten, mit den Vertretern der

Gemeinden und der Regierung die sich stellenden Probleme ausgiebig diskutiert. Sie hat auch die echten Anliegen, die vorgetragen wurden, geprüft und, soweit als richtig befunden, in Anträgen berücksichtigt.

Der Ständerat hat dieses Geschäft am 11. März einstimmig gutgeheissen. Unsere Kommission beantragt Ihnen ebenfalls einstimmig, mit 19 zu 0 Stimmen, Eintreten auf die Vorlage.

**M. Riesen-Fribourg, rapporteur:** L'idée qui est à la base de l'actuel mouvement dit écologique ne date pas de ces dix ou quinze dernières années. Mme Bauer-Lagier et M. Brélaiz ont eu des précurseurs; je dirai: fort heureusement du reste. Déjà au début de notre siècle, des hommes clairvoyants ont pris conscience des dangers que courait l'ordre naturel: flore, faune et hydrologie, du fait de l'extension de l'industrie, des progrès de la technique et de la floraison du tourisme. Nous trouvons la Société helvétique des sciences naturelles au premier rang des promoteurs d'un Parc national. Il s'agissait alors de matérialiser l'idée d'une grande réserve nationale où l'ensemble du monde animal et végétal serait absolument soustrait à toute intervention humaine.

Indépendamment des problèmes juridiques qui seront tout à l'heure l'objet de nos préoccupations, il est nécessaire de souligner d'emblée l'importance fondamentale de ce principe essentiel qu'est la prohibition totale de l'intervention humaine dans nos réserves naturelles et tout particulièrement dans notre Parc national. C'est là un très beau principe, pour certains un dogme, pour d'autres une directive idéale. Dans le cas du Parc national, la prohibition des interventions humaines fut observée aussi strictement que possible; toutefois, quelques exceptions durent être accordées. Je vous en signale quatre, les principales.

Premièrement, la route de l'Openpass coupe de part en part le Parc national. Il est vrai qu'elle n'est ouverte à la circulation que durant quelques mois d'été. Le percement du tunnel de la Drossa a permis de réduire dans une certaine mesure les nuisances du trafic, d'abord de celui lié à la construction de l'usine électrique du Spoel, maintenant de celui qui est nécessaire à son exploitation.

Deuxièmement, les installations hydroélectriques que je viens de mentionner sont également en contradiction avec le principe de la non-intervention humaine. Il faut rappeler que cet ouvrage est situé en bordure du parc, à cheval sur la frontière italo-suisse. Une convention passée avec l'Italie et sanctionnée par une votation populaire en Suisse entérine cette exception, qui n'est pas des plus heureuses, il faut bien l'avouer.

Troisièmement, le réseau des sentiers établis pour les visiteurs, tout comme les déplacements aux fins de recherche scientifique, sont également des entorses à l'absence d'intervention humaine. Ici pourtant, la portée de ces exceptions peut être considérée comme mineure.

Enfin, quatrième et dernier problème à évoquer ici, celui qui pose la multiplication des cerfs.

Lors de la création du Parc national, il n'y avait plus de cerfs en Suisse. Le repeuplement se fit de façon spontanée, naturelle, depuis le Tyrol. Ce phénomène remonte à 1915 déjà. En 1920, on comptait 20 cerfs dans le parc. En 1975, il y en avait 2000, mais les cerfs ne restent pas dans le parc toute l'année, car ils ne peuvent en supporter les conditions hivernales d'altitude qui sont très rudes. En effet, l'hiver est de sept mois dans le parc. Les cerfs sont donc plus longtemps à l'extérieur qu'à l'intérieur du parc et évidemment, ils causent des dégâts aux forêts et aux cultures. Ces dégâts sont d'ailleurs indemnisés. Durant les cinq mois où les cerfs sont dans le parc, ils perturbent quelque peu, par leur nombre excessif, la vie des autres espèces animales, des chamois en particulier. Rappelons que l'effectif des bouquetins dans le parc est de 175 bêtes. Les chamois sont au nombre de 1400 alors qu'il y a 2000 cerfs. Il faut donc, par des interventions humaines, tenter de rétablir un meilleur équilibre entre ces trois dif-

férentes espèces de mammifères. A mon sens, on devrait éviter de le faire par des interventions dans le parc même, ce qui ne fut, hélas! pas toujours le cas. Pour certains, la solution du problème résiderait dans la réintroduction du lynx, du loup voire de l'ours. Selon les spécialistes entendus par votre commission, une telle solution ne serait pas possible. Des raisons multiples, dont il serait trop long de faire état maintenant, l'empêchent.

Ces constatations à propos des interventions humaines étant faites, nous devons admettre sans réserve l'importance de cette institution typiquement suisse qu'est le Parc national. Cette importance est illustrée par les 250 000 personnes qui visitent le parc chaque année. A l'étranger, dans les milieux spécialisés, on est quelque peu jaloux de notre grande réserve naturelle nationale. Pourtant, le Parc national est fondé sur une construction juridique fragile, typiquement helvétique. Nous devons quand même reconnaître que le parc ne s'en est pas mal porté pour autant, bien au contraire. Néanmoins, le Conseil fédéral nous propose maintenant une loi nouvelle dont le but essentiel est précisément de renforcer les fondements juridiques du parc et de lui donner la forme d'une fondation de droit public.

Pour une meilleure compréhension de l'ensemble du problème, je vous présente rapidement une chronologie des principaux événements qui ont marqué la vie du Parc national.

- 1906, première tentative de création d'un Parc national.
- 1909, premiers contacts avec la commune de Zernez et location du Val Cluozza (20 km<sup>2</sup>).
- 1909, création de la Ligue suisse pour la protection de la nature en vue du financement de la réserve.
- 1919, location d'autres régions appartenant aux communes de S-chanf, Scuol et, en 1918, de Valchava.
- 1914, premier arrêté fédéral relatif à la création d'un Parc national suisse.
- De 1914 à 1961, agrandissements successifs.
- Enfin, octobre 1959, adoption par les Chambres fédérales d'un nouvel arrêté sur le Parc national en remplacement de celui de 1914. En vertu de cet arrêté de 1959, l'existence juridique du Parc national était fondée sur des contrats de droit privé entre la Confédération, les communes de Scuol/Schuls, Valchava, S-chanf et Zernez.

Avec le nouveau régime proposé par le Conseil fédéral dans le message dont nous délibérons, deux innovations essentielles sont prévues. Premièrement, le parc sera régi par une loi fédérale soumise au référendum facultatif et non plus par un simple arrêté fédéral. Deuxièmement, le statut juridique du parc est grandement renforcé par la création d'une fondation de droit public, non plus de droit privé, fondation qui aura son siège à Berne. Ainsi, le parc prend une place solide dans notre arsenal législatif, ceci dans une perspective à plus longue échéance. En bref, son existence est bien plus solidement assurée. Ceci fut possible du fait que la Confédération a reçu, en 1959, la nouvelle compétence constitutionnelle inscrite à l'article 24sexies sur la protection de la nature et du paysage. Les conséquences financières découlant du projet de loi sont acceptables, même pour des finances fédérales précaires.

Ainsi, en 1979, les dépenses de la Confédération pour le parc se décomposent comme suit: indemnités aux communes pour mise sous réserve des terrains: 158 252 francs, soit 21 pour cent; indemnités pour dégâts causés par les cerfs: 139 395 francs, soit 18 pour cent, et enfin frais pour la surveillance des refuges et des sentiers: 475 611 francs, soit 61 pour cent, ce qui nous donne un total de 751 258 francs. La nouvelle législation ne va pas changer les deux premières parts de ces dépenses. Par contre, la troisième part consacrée aux frais de surveillance va augmenter d'environ 100 000 francs par année. Les dépenses fédérales pour le parc s'élèveront, en 1981, si vous acceptez le projet de loi qui vous est soumis, à

850 000/900 000 francs. Pour une institution de cette valeur, qu'on nous envie à l'étranger, nous nous en tirons à bon compte, à très bon compte.

Le projet de loi prévoit, en outre, la modification de la composition de la commission du Parc national sans pourtant en changer l'équilibre fondamental. Les représentants fédéraux n'ont pas la majorité, ils ne seront jamais que deux sur neuf.

Votre commission s'est réunie le 1er et le 2 septembre, à Vulpera. Elle a procédé à deux visions locales. Elle a entendu les exposés introductifs de M. le conseiller fédéral Hürlimann, de M. le conseiller d'Etat Lardi, de M. Schloeth, directeur du Parc national, et du professeur Plattner, président de la Ligue suisse pour la protection de la nature. Les représentants des communes intéressées étaient présents ainsi que les collaborateurs scientifiques du Département de l'intérieur. La commission décida à l'unanimité d'entrer en matière; elle vous proposera au cours des débats de légères modifications des articles.

Pour conclure, je résume: La nouvelle loi qui vous est proposée maintient pour l'ensemble la définition et le but du Parc national. En revanche, elle lui confère le statut légal d'une fondation de droit public. Le canton des Grisons et les communes intéressées pourront participer directement aux décisions de la nouvelle fondation. La Confédération garde ses prérogatives de haute surveillance sur le Parc national. Elle nomme en outre les membres de la commission du parc. Les obligations de la Confédération seront plus étendues et il en résultera une charge financière plus lourde au départ d'environ 100 000 francs par an.

Enfin, toutes les associations intéressées, le canton des Grisons, les communes du parc ont donné leur adhésion au projet de loi et je vous propose d'en faire autant.

**Le président:** Pour l'entrée en matière, je donne la parole aux porte-parole des groupes. Le groupe socialiste m'a fait savoir qu'il était favorable à l'entrée en matière et que, pour gagner du temps, il renonçait à prendre la parole.

**Cantieni:** Die CVP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage und stimmt dem neuen Nationalparkgesetz zu. Sie weiss die Bedeutung eines Totalreservates im Sinne des Nationalparkes zu würdigen, dies vor allem in einer Zeit, in der namentlich bei der jungen Generation ideelle Werte und die Erhaltung einer intakten Landschaft einen hohen Stellenwert haben.

Die Kommission konnte anlässlich ihrer zweitägigen Sitzung im Unterengadin auch feststellen, dass der Wille und die Bereitschaft, den Park so zu erhalten und künftigen Generationen weiterzugeben, bei der einheimischen Bevölkerung eine breite Abstützung hat. Ebenso überzeugt und engagiert treten die örtlichen kommunalen und regionalen Behörden ein für die vielfältigen Anliegen, die der Erhaltung und der Förderung dieses nationalen Werkes dienen. Die Bündner Regierung und die zuständigen Organe der kantonalen Verwaltung haben immer wieder ihr grosses Interesse an der am 1. August 1914 gegründeten Institution bekundet.

Auf das Eindrücklichste wird aber die Notwendigkeit für die Existenz eines Nationalparkes wohl durch die Tatsache belegt, dass jährlich etwa 250 000 Menschen den Park besuchen. Hier wird insbesondere Schülern und Jugendlichen ein wertvoller Anschauungsunterricht geboten, der kaum überschätzt werden kann. Hier soll das Walten der Naturgesetze Vorrang haben, und wir können es uns leisten, knapp 4 Promille der Bodenfläche dem ungehinderten Naturgeschehen zu überlassen. Das soll nicht heißen, dass die anstehenden Probleme mit den Rothirschen im Raume des Nationalparkes und seiner Umgebung übersehen werden dürfen. Dieser nicht unbedeutenden Frage galt deshalb auch zu Recht ein guter Teil der Kommissionsarbeit und der zugezogenen Fachexperten. Sicher lassen sich hier Lösungen finden, die eine Entschärfung des keineswegs unbedeutenden Problems gewährleisten.

Voraussetzung dafür ist eine echte Zusammenarbeit aller verantwortlichen Instanzen und die Auswertung der von den Fachorganen aufgrund jahrelanger Erfahrung gewonnenen Erkenntnisse.

Begrüssenswert ist deshalb auch eine angemessene Vertretung des Kantons Graubünden und der Parkgemeinden in der Nationalparkkommission. Ich möchte die Ausführungen des Gemeindepräsidenten von Zernez unterstreichen, der in seinem Orientierungsreferat ausgeführt hat: «Wir sind stolz über unsere weitsichtigen Vorfahren, die uns zu diesem schönen Park verholfen haben. In Namen aller Parkgemeinden kann gesagt werden, dass die Beziehungen zwischen der Parkkommission, der Parkverwaltung und den Parkgemeinden ausgezeichnet sind.»

Ich empfehle Ihnen namens der CVP, der Vorlage der Kommission und des Bundesrates zuzustimmen.

**Le président:** Le groupe libéral me fait savoir qu'il n'interviendra pas mais qu'il est favorable à l'entrée en matière.

**Oester:** Die unabhängige und evangelische Fraktion, in deren Namen ich spreche, ist einmütig für Eintreten auf die Vorlage. Wir begrüssen es sehr, dass der Nationalpark als Institution von gesamtschweizerischer Bedeutung auf eine solide bundesrechtliche Grundlage gestellt und damit in seinem Bestand besser gesichert werden soll. Mit dem Bundesrat sind wir der Ansicht, dass es notwendig und richtig ist, den Park durch Verleihung der Rechtspersönlichkeit aufzuwerten und die Verpflichtungen der Eidgenossenschaft ihm gegenüber klar zu umschreiben. Die vorgeschlagene öffentlich-rechtliche Stiftung ist zweifellos die der Institution des Nationalparks angemessene Rechtsform. Als grundsätzlich erwünscht erscheint uns auch die vermehrte Beteiligung des Kantons Graubünden und der interessierten Gemeinden.

Wer sich Gründung und Entwicklung, Idee und Realisierung des Nationalparks vor Augen hält, kommt nicht um die höchst erfreuliche Feststellung herum, dass es private Initiative, bemerkenswerter Weitblick und grosse Opferbereitschaft gewesen sind, die dieses beispielhafte Naturreservat im Engadin schufen. Wir benützen darum gerne die Gelegenheit, welche uns die heutige Debatte bietet, um all den Persönlichkeiten und Institutionen zu danken, die sich um den Nationalpark in hohem Masse verdient gemacht haben. Es sind dies insbesondere die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft, die schon kurz nach der Jahrhundertwende den Impuls zur Gründung eines grossen Reservates, in dem die Natur und nicht der Mensch Regie führen soll, gegeben hat. Einen aussergewöhnlich grossen Einsatz hat seither der Schweizerische Bund für Naturschutz (SBN) geleistet; nebst ungezählten Arbeitsstunden vieler ihrer Funktionäre hat diese ideelle Vereinigung bis heute über vier Millionen Franken aus eigenen Mitteln in den Nationalpark investiert. Solche Leistungen zugunsten unserer Volksgemeinschaft sind nicht selbstverständlich; sie verdienen, wie wir meinen, unser aller Dank und hohe Anerkennung. (Dass der SBN, der auch an andern wichtigen «Naturschutz-Fronten» engagiert ist, nun eine Begrenzung seiner finanziellen Leistungen an den Park anstrebt, ist verständlich und schmälert seine Verdienste in keiner Weise.) Das schöne Gemeinschaftswerk wäre allerdings nie Wirklichkeit geworden, wenn die vier aufgeschlossenen Parkgemeinden nicht gewisse eigene Interessen zugunsten einer nationalen Aufgabe zurückgestellt und Hand zur Realisierung einer grossen Idee geboten hätten. Auch ihnen gebührt unser aufrichtiger Dank.

Am sinnvollsten ist es wohl, den Dank so abzustatten, dass wir das von unsrern Vorfahren mit viel Idealismus errichtete und über schwierige Zeiten hinweggebrachte alpine Gross-Reservat im Ofenberggebiet sichern und konsolidieren. In diesem Sinne tritt unsere Fraktion auf den bundesrätlichen Gesetzentwurf ein. Sie wird ihm in der bereinigten Fassung der nationalrätslichen Kommission zustimmen.

Wir geben dabei der Erwartung Ausdruck, dass der Nationalparkfonds mit einem momentanen Vermögen von rund 1,5 Millionen Franken, den der SBN als Morgengabe in die neu zu errichtende öffentlich-rechtliche Stiftung einzubringen bereit ist, möglichst ungeschmälert erhalten bleibt.

Die rund 140 000 Franken, welche der Bund jährlich mehr aufzuwenden haben wird, dürfen als bescheiden bezeichnet werden. Es wäre unfair, sie als Argument gegen die sorgfältig vorbereitete Vorlage zu verwenden, und zwar deswegen, weil ein Vielfaches der künftigen Mehrausgaben ohne Härte andernorts wieder eingebracht werden könnte. Ich denke an die grosszügige Subventionierung jener halbstaatlichen Institutionen, deren zum Teil weit überrissene Saläre, Reise-, Repräsentations- und andere Spesen auch neuerdings wieder – und zu Recht! – unter Beschluss geraten sind. Hier gilt es, den Sparhebel anzusetzen und Ordnung zu schaffen; nicht beim Nationalpark, der etwa viermal weniger kostet als einigermassen vergleichbare Naturreservate im Ausland.

**Le président:** Le groupe radical-démocratique me fait savoir qu'il ne prendra pas la parole mais qu'il se prononce en faveur de l'entrée en matière.

**Roth:** Auch die Fraktion der SVP ist ohne Bedenken für Eintreten auf diese Vorlage und stimmt ihr gemäss Fassung der Kommission zu. Es ist ein Gebot der Stunde, dieser Sache eine bessere Grundlage zu geben; sind doch 70 Jahre verflossen, seit die ganze Angelegenheit in ihrer Rechtsgrundlage etwas wackelig gestaltet wurde; dennoch hat es bis heute gehalten.

Ich möchte nur noch auf einen Punkt aufmerksam machen, der auch in unserer Fraktion diskutiert worden ist: das Problem des Hirschbestandes. Unser Nationalpark ist an und für sich eigentlich zu klein. Er sollte die Tierbestände eigentlich selber in jeder Jahreszeit beherbergen können, doch ist das in unserem Nationalpark – der klimatisch und geographisch so exponiert ist – nicht der Fall. Auch in diesem Winter – wahrscheinlich wird Herr Jost noch etwas dazu sagen – hören wir wieder in Zeitungen und sonst überall davon, dass eigentlich der Hirschbestand dezimiert werden sollte.

Ich habe das nicht erfunden, es wurde uns gesagt: über den Winter ist im Nationalpark kein einziger Hirsch zu finden. Diese 4000 bis 5000 Tiere wandern im Winter in die benachbarten Gebiete ab. In dieser Beziehung ist also ein Problem nicht gelöst. Herr Bundesrat Hürlmann hat aber in der Kommission zugesichert, dass diese Frage in Verbindung mit den Betroffenen – Kanton und Gemeinden sowie Jägerschaft – in Zukunft doch etwas besser sollte geregelt werden können. Dieses Problem ist also offensichtlich auch bei der Neugestaltung des Gesetzes noch nicht geregelt worden.

Was den Holzbestand, das Wasser, die Flora usw. betrifft, bleibt die ganze Natur erhalten und kann sich frei gestalten; die separate Gruppe der Hirsche aber lässt sich nicht in dieses Paket einschnüren, weil die Hirsche eben frei sind und wandern. Alles andere aber im Nationalpark bleibt stationär. Wir hoffen, Herr Bundesrat Hürlmann werde auch noch auf dieses Problem eintreten.

Wir stimmen also für Eintreten auf die Vorlage.

**Jost:** Als Abgeordneter des Standortkantons unseres Nationalparkes im Engadin und im Münstertal möchte auch ich dem Bundesrat für die Ausarbeitung der Gesetzesvorlage und für das darin zum Ausdruck gebrachte Wohlwollen gegenüber Alt Fry Rätien und den Parkgemeinden bestens danken.

Als in seiner Vielgestaltigkeit wohl einmalig schönes Hochgebirgs-Naturreservat erfreut sich der Nationalpark wachsender Bekanntheit und Beliebtheit weit über unsere Landesgrenzen hinaus. Wir Bündner freuen uns darüber, unseren vielen in- und ausländischen Freunden und Gä-

sten diesen weiten Raum unverfälschter Natur zur geistigen und körperlichen Erholung anbieten zu dürfen.

Mit der Schaffung eines einwandfreien Rechtsträgers in der Form der öffentlich-rechtlichen Stiftung werden nicht allein Fortbestand, Zweck und Zielsetzung des Nationalparks langfristig gesichert, sondern mit der Einsitznahme je eines Vertreters des Kantons Graubünden und der vier Parkgemeinden im obersten Stiftungsorgan wird einem langjährigen Anliegen unserer Region entsprochen. Dadurch – und das ist bedeutsam – können die bisher oft vermissten direkten Kontakte zur Kommission einerseits, zur Parkverwaltung, zu den Behörden und zur ortsansässigen Bevölkerung andererseits gewährleistet und verbessert werden.

Wenn unser Nationalpark in jüngerer Zeit verschiedentlich im Rampenlicht der öffentlichen, leider gelegentlich da und dort zu wenig sachkundig geführten Diskussion gestanden hat, so ging es dabei keineswegs um die ihm zugrunde liegende Zweckbestimmung und Zielsetzung als Naturreservat, sondern sie wurde durch das nun bereits seit einigen Jahren bestehende und leider nach wie vor ungelöste Problem des Ueberbestandes an Rotwild ausgelöst, das den Parkorganen, insbesondere aber auch der Land- und Forstwirtschaft in der Umgebung des Parkes sehr grosse Sorgen bereitet. Dieses Problem hat denn auch im Schosse unserer Vorberatungskommission – wie auch in den Beratungen des Ständerates – Anlass zu ausgiebigen Erörterungen geboten. Nachdem sowohl die Vertreter des Kantons Graubünden und der Standortsgemeinden als auch die Fachleute einhellig festgestellt haben, dass die Hirschwildschäden in der Umgebung des Parkes für die Land- und Forstwirtschaft untragbar geworden sind, fühle ich mich dazu verpflichtet, darauf zurückzukommen. Dies insbesondere, weil weder die diesjährige Hoch- und Nachjagd noch die derzeitige, vielfach heftig umstrittene Sonderjagd zur angestrebten Bestandesregulierung geführt haben.

Unser Nationalpark soll bekanntlich weder ein botanischer Garten noch ein Tierpark oder Bannbezirk, sondern ein Naturreservat sein. Der Mensch soll auf seinem Gebiet im Hintergrunde stehen und der Natur ihre freie Entfaltung überlassen. Wenn nun aber im Rahmen dieser allseitig anerkannten Zweckbestimmung eine Wildart wegen des Fehlens ihrer natürlichen Gegner (als solche wären beispielsweise der Bär und der Luchs, insbesondere auch der Wolf zu erwähnen) derart überhand nimmt, dass sie nicht allein andere Arten in ihrem Bestande zu gefährden oder ganz zu verdrängen droht, sondern auch hohe volkswirtschaftliche Schäden entstehen, so muss der Mensch in wohlhabgewogener Weise korrigierend eingreifen, denn eine solche Entwicklung ist nicht mehr naturgewollt. Aus den Ihnen bekannten Gefahrengründen ist es aber wohl nicht möglich, Bären und Wölfe auszusetzen. Diese würden nicht allein die sehr zahlreichen Parkbesucher, sondern – weil das Rotwild den Park während des Winters verlässt – auch weite Bevölkerungskreise gefährden.

Es ist Ihnen zweifellos bekannt, dass im Kanton Graubünden ein Ueberbestand von zirka 1500 Stück Rotwild besteht, wovon ein sehr beachtlicher Anteil auf den Bestand im Nationalpark selbst entfällt, wobei Herr Roth vorhin die Zahlen etwas falsch erwähnt hat: der Gesamtbestand im Kanton – nicht allein im Park – an Rotwild beläuft sich auf ungefähr 4500 bis 5000 Stück. Dieser Ueberbestand muss im Interesse des Parkes, aber auch in jenem der Land- und Forstwirtschaft reguliert werden. Dies kann einzig und allein durch sorgfältig geplante Hegeabschüsse unternährter, schwacher und kranker Tiere inner- oder ausserhalb des Parkes oder nötigenfalls in der Verbindung beider Möglichkeiten erfolgen. Aus falscher Sentimentalität und in Verkenntung der tatsächlichen Verhältnisse sind einzelne Hegeabschüsse, die im Parkgebiet selbst durch die Aufsichtsorgane in weidmännisch einwandfreier Art vorgenommen worden sind, heftig kritisiert worden. Hinsichtlich des Zeitpunktes dieser Hegemassnahmen kann

man sehr wohl geteilter Meinung sein. Heftiger Kritik unterworfen waren aber auch die seitens der Bündner Regierung in den verflossenen Jahren angeordneten Nachjagden in der Umgebung des Nationalparkes, obwohl sie aus jahreszeitlichen und witterungsmässigen Gründen nicht zum erhofften Erfolg geführt haben. Während der ordentlichen Bündner Hochjagd verbleiben die Hirsche im Parkgebiet, und es wird deshalb nur das Standwild rundherum übermässig bejagt. Im Spätherbst verlassen die Hirsche den Park, und sie können dann nicht mehr oder eben nur über den Weg einer Sonderjagd bejagt werden, was beim Auftritt einer grösseren Schneedecke aber ebenfalls als unweidmärrisch und verwerflich qualifiziert wird. Dies hat dazu geführt, dass in den Jahren 1970 zirka 700, 1976 zirka 600 und 1979 zirka 500 Hirsche trotz intensiver und kostenaufwendiger Fütterungsmassnahmen seitens der Sektionen des Bündner kantonalen Patentjägerverbandes einem qualvollen Wintersterben zum Opfer gefallen sind. Auch dieses Hirschsterben ist verständlicherweise hart kritisiert worden.

Diese wenigen, durch die wissenschaftlichen Arbeiten belegten Zahlen, insbesondere aber auch die in unserer Vorberatungskommission vorgetragenen behördlichen und fachmännischen Tatsachen zeigen klar, dass das Hirschwildproblem im Raume des Nationalparkes und seiner Umgebung gelöst werden muss, und ich bitte Herrn Bundesrat Hürlimann höflich, auch in unserem Rate zu bestätigen (er hat dies im Ständerat bereits getan), dass Regulierungsmassnahmen im Sinne des Artikels 1 des neuen Bundesgesetzes auch im Parkgebiet grundsätzlich zulässig sind, wenn sich solche nachgewiesenermassen aufdrängen. Dass auch die Bündner Jägerschaft das ihrige zur Lösung des Hirschproblems beizutragen hat, erscheint mir klar zu sein.

Als Vertreter des zirka 6000 Mitglieder zählenden Bündner kantonalen Patentjägerverbandes (BKPJV) – dessen Vizepräsident ich bin –, möchte ich hierzu, auch zuhanden der Presse und der Medien, einige Klarstellungen abgeben. Auch wir Bündner Jäger stehen zu unserem Nationalpark und befürworten dessen Fortbestand nach Massgabe seiner Zielsetzung. Es kann auch keine Rede davon sein, dass wir über den Umweg des leidigen Hirschwildproblems die Freigabe der Hochjagd im Parkareal anstreben. Im Gegenteil: wir Patentnehmer wünschen ausdrücklich, nicht zu Hegeabschüssen im Parkareal beigezogen zu werden. Wenn solche notwendig sind, sollen sie durch das Parkpersonal im Benehmen mit den zuständigen Jagdorganen vorgenommen werden.

Auch wir sind uns darüber im klaren, dass die Jagd in allerster Linie der Erhaltung eines den regionalen Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestandes zu dienen hat und dass sie weidgerecht betrieben werden muss. In diesem Sinne sind wir denn auch bereit, uns ausserhalb des Nationalparkareals an erforderlichen Regulierungsmassnahmen zu beteiligen, dies aber unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass dies seitens der zuständigen Organe des Bundes und des Kantons gewünscht wird. Das anstehende Problem ist mit allseitig gutem Willen und in gegenseitigem Einvernehmen lösbar. Voraussetzungen hierfür sind aber eine vermehrte sachliche Aufklärung der Oeffentlichkeit – was sicher nicht Sache des BKPJV sein kann – sowie eine vermehrte Zusammenarbeit zwischen den Parkorganen, den Gemeinden, den Kantonen, dem Bund und dem BKPJV.

Im Zusammenhang mit der Steinwildbejagung haben unsere Jäger während nunmehr vier Jahren den klaren Beweis dafür erbracht, dass sie durchaus willens und in der Lage sind, erforderliche Hege- und Reduktionsabschüsse, wenn sie einwandfrei geregelt und organisiert sind, weidmärrisch korrekt und diszipliniert vorzunehmen.

Das neue Nationalparkgesetz schafft die Grundlagen für vermehrte Zusammenarbeit und Aufklärung, und ich hoffe sehr, dass von diesen Möglichkeiten inskünftig im Inter-

esse der Sache auch tatsächlich vermehrt Gebrauch gemacht wird.

Ich beantrage Ihnen meinerseits Eintreten auf die Vorlage.

**Nauer:** Die heutige Nationalparkvorlage ist derart unbestritten, dass die einzelnen Fraktionen auf ein Eintretensvotum verzichten. In diesem Zusammenhang ist es nicht uninteressant, die Verhandlungen des Nationalrates vom 25. März 1914 über die Errichtung eines schweizerischen Nationalparkes im «Stenographischen Bulletin» nachzulesen. Vordergründig ging es damals um eine vorläufige finanzielle Unterstützung in der Höhe von anfänglich 18 200 Franken. Die Eintretensdebatte wurde von nicht weniger als 19 Votanten benutzt und nahm mehr als eine Vormittags- und Nachmittagssitzung in Anspruch. Alles für 18 000 Franken! Die Detailberatung konnte am späten Nachmittag nicht mehr begonnen werden, da die Nachmittagssitzung nach einem Ordnungsantrag mangels genügender Besetzung abgebrochen werden musste. Die Beratungen wurden dann am 27. März 1914 fortgeführt und dauerten praktisch noch einmal einen ganzen Vormittag an. In der Schlussabstimmung wurde der Bundesbeschluss letztendlich doch noch mit 107 zu 13 Stimmen gutgeheissen.

Eine anfänglich sehr heftige Opposition gegen die Errichtung des Nationalparkes befasste sich mit den schon damals ausgestorbenen Tieren wie Steinbock, Bär, Geier, Luchs und Wildkatze. In bezug auf den Steinbock wies die Opposition auf die bereits einsetzende Bewegung für die Wiedereinführung dieser Wildart hin. Schon in früheren Staatsrechnungen seien 4000 Franken für diesen Zweck eingesetzt worden. Das sei aber ohnehin schon viel zuviel. Bezuglich der Bären fand die Opposition, es sei besser, dieselben im Bärengraben zu Bern zu beobachten, man solle, wenn schon, in den Bärengraben steigen und dort Auge in Auge die Forschung mit den guten braunen «Kerlen» betreiben. Wie gering unter anderem die damaligen Kenntnisse über die Vorgänge in der Natur waren, lässt sich an den Befürchtungen über das allfällige Aufkommen von Raubtieren ausmachen. Da heißt es wörtlich im «Stenographischen Bulletin», die Wildkatze sei ein abscheuliches Tier, das die Nester und die ganze junge Brut zerstöre und die Vögel selbst massenweise vernichte. Als äusserst fragwürdig wurde das Wiederaufkommen von Lämmergeiern und Adler bezeichnet, da solche zu den gefährlichsten Raubtieren zu zählen seien, welche ja sogar Kinder in die Lüfte tragen und unter den Tiersorten wie Vögel, Hasen, Murmeltieren, aber auch unter den Haustieren, geradezu entsetzlich wüten. Eine Widerlegung dieser unsinnigen Behauptungen findet sich in überraschender Weise nicht.

Die von der Opposition mit der Ablehnung des damaligen Nationalparkgesetzes verbundenen finanziellen Erwägungen müssen uns in Erinnerung an die heftigen Debatten um den Rüstungskredit und die Entwicklungshilfe in der vergangenen Herbstsession nicht nur heiter, sondern geradezu optimistisch stimmen. Mit der Subvention des Nationalparkes in der Höhe von 18 200 Franken, höchstens aber 30 000 Franken, schien nämlich für die Opposition bereits der Konkurs des Bundes vor der Türe zu stehen. Man errechnete sogar – so das «Stenographische Bulletin» –, dass diese Verpflichtung von höchstens 30 000 Franken pro Jahr bei einer einfachen Zinsberechnung eine Last von 3 120 000 Franken auf 100 Jahre hinaus darstelle, was schlicht und einfach unverantwortlich sei. Damals konnte man ja nicht ahnen, was dereinst ein «Tiger» kosten werde. Abschliessend meinte die Opposition, man solle das Projekt in Hinterindien belassen, wo es auch hingehöre.

Der Nationalpark hat in den vergangenen 70 Jahren nicht nur die Auffassungen und Behauptungen der damaligen Opposition *ad absurdum* geführt, sondern längst auch den Beweis für die Notwendigkeit der Errichtung solcher Freistätten der Natur erbracht. Damit ist auch eine neuzeitli-

che Nationalparkgesetzgebung gegeben. Es scheint mir daher eine Selbstverständlichkeit, dass wir der bereinigten Fassung der Kommission zustimmen.

**Bundesrat Hürlimann:** Ich danke dem Präsidenten der Kommission, Herrn Hans Schärlí, und Herrn Jean Riesen für die konzisen Darlegungen der gründlichen Arbeit Ihrer Kommission. Ich danke allen Votanten, die sich in erfreulich positiver Art zur Vorlage geäußert haben. Ich reihe auch die Voten von Herrn Hans Roth und Herrn Christian Jost in diese Art der Beurteilung der Vorlage ein, weil ich auch ihre Ueberlegungen, die sie im Sinne einer gewissen Skepsis, mindestens gewissen Entwicklungen gegenüber, geäußert haben, durchaus in diesem Sinne werte.

Dieses Gesetz wird nach den bisherigen Erfahrungen während Jahrzehnten – so hoffen wir wenigstens – unverändert bleiben. Ich möchte deshalb mit dem Dank für das Wohlwollen gegenüber der Vorlage fünf Ueberlegungen verbinden. Das Votum, das Herr Nauer abgegeben hat, bestätigt die Möglichkeit, dass im nächsten Jahrtausend, wenn wir alle nicht mehr da sind, die Beratungen des Nationalrates vom 2. Dezember 1980 auch wieder aus Gründen zitiert werden, die wir vielleicht gar nicht voraussehen können.

Eine erste Ueberlegung. Ich möchte unterstreichen, was von verschiedenen Herren gesagt wurde: Der Nationalpark ist ein Naturschutzgebiet besonderer Art, wo vor allem das Walten der Naturgesetze Vorrang hat, vor allem menschlichen Streben. Der Nationalpark – ich unterstreiche, was Herr Jost gesagt hat – ist kein botanischer Garten, er ist kein Tierpark, er ist aber auch kein jagdlicher Bannbezirk, wie wir ihn aufgrund unseres Jagdgesetzes zum Beispiel in den Bergkantonen Glarus, Wallis, Uri usw. kennen. Die Philosophie, um es mit einem Wort zu sagen, für unseren Nationalpark besteht eigentlich darin, dass hier die Natur der Strategie bleiben soll.

Ein Zweites: Eine wichtige Aufgabe unseres Nationalparks ist die Möglichkeit, Tausenden von Menschen wichtige und interessante Zusammenhänge im Naturgeschehen bewusst zu machen und sie sinnvoll einen umfassenden Natur- und Umweltschutz an Ort und Stelle erleben zu lassen.

Ein Dritttes: Die wissenschaftliche Forschung im Nationalpark ist von grösster Bedeutung. Die Vergleiche zwischen einem total geschützten Raum und der von Menschenhand genützten, wenn nicht gar geplagten Natur sind ausschlussreich. Neben der reinen Inventaraufnahme, die gleich nach der Parkgründung einsetzte und zur Entdeckung zahlreicher neuer Pflanzen- und Tierarten in der Schweiz geführt hat, wird die wissenschaftliche Arbeit auf moderne, ökologisch orientierte Forschungszweige ausgedehnt. Die Waldgesellschaften, die Lebensgemeinschaft alpiner Räsen sowie das Rotwild sind gegenwärtig die wichtigsten untersuchten Objekte dieser Art.

Eine vierte Ueberlegung. Ich gehe hier auf die Sorgen ein, die Herr Hans Roth und Herr Jost vorgetragen haben. Eingriffe sind möglich. Das sieht Artikel 1 ausdrücklich vor; aber Eingriffe in die langfristige und natürliche Entwicklung des Geschehens im Nationalpark sind nur ausnahmsweise vorzunehmen, und zwar wenn die Erhaltung der Gesamtidee des Parks in Frage gestellt und gefährdet ist. Voraussetzung für solche Eingriffe sind wissenschaftliche Grundlagen, die auch Aussagen über allfällige Auswirkungen machen, und ich füge bei: Voraussetzung wird auch ein konstruktives Gespräch – wie das Herr Jost angeregt hat – mit den Einheimischen sein, mit jenen, die täglich mit dem Park leben.

Eine fünfte und letzte Bemerkung. Das Gesetz stützt sich auf den neuen Artikel 24sexies der Bundesverfassung und schafft damit eine eindeutige rechtliche Grundlage. Anstelle der bisherigen sogenannten einfachen Gesellschaft wird richtigerweise das Institut der öffentlich-rechtlichen Stiftung gewählt. Dieses Gesetz will den ganz besonderen Charakter dieses Nationalparks und seine Eigenständigkeit, seine wichtigen Aufgaben im Rahmen der Naturbelehrung

und Naturerziehung für die Zukunft erhalten und sichern. Vor dieser Zielsetzung haben alle untergeordneten Interessen zurückzustehen. Ich beantrage Ihnen daher, mit Ihrer Kommission, namens des Bundesrates Eintreten auf die Vorlage.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*

*Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

*Detailberatung – Discussion par articles*

**Titel und Ingress, Art. 1 und 2**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Titre et préambule, art. 1 et 2**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Art. 3**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1, 2, 4 und 5*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 3*

Der Bund leistet an die Kosten von Verwaltung, Aufsicht, Unterhalt und Erfüllung vertraglicher Pflichten einen jährlichen Beitrag.

*Antrag Oester*

*Abs. 3*

Der Bund leistet an die Kosten von Verwaltung, Aufsicht und Unterhalt einen jährlichen Beitrag.

**Art. 3**

*Proposition de la commission*

*AI. 1, 2, 4 et 5*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*AI. 3*

(La modification ne concerne que le texte allemand)

*Proposition Oester*

*AI. 3*

*La Confédération verse...*

... d'entretien. (Biffer le reste de l'alinéa)

**Schärlí, Berichterstatter:** Der Bund will sich mit der Vorlage vermehrt für den Nationalpark einsetzen. Er muss deshalb auch die entsprechende Leistung erbringen. Die von unserer Kommission gewählte imperative Formel entspricht auch dem Sinn der Botschaft. Eine Einengung des Budgetrechtes findet deshalb nicht statt. Die Beitragsfrage kann bei der Budgetberatung jedenfalls aufgegriffen werden, und der Hinweis, wie es der Ständerat formuliert hat, mit der Ergänzung auf die vertraglichen Verpflichtungen des Bundes ist nicht nötig, da in unserem Rechtsstaat das eine Selbstverständlichkeit ist. Ich muss Ihnen mit dieser Begründung beantragen, dem Antrag unserer Kommission – wie er auf der Fahne vermerkt ist – zuzustimmen; dieser deckt sich, wie an der gestern noch zusätzlich stattgefundenen Kommissionssitzung festgestellt wurde, auch mit dem Antrag von unserem Kollegen Oester.

**M. Riesen-Fribourg, rapporteur:** A l'alinéa 3, la proposition Oester et la proposition de la commission du Conseil national, telle qu'elle apparaît dans le dépliant, se recouvrent. Ici ressurgit la vieille polémique entre une formulation facultative ou impérative: «La Confédération peut... ou

la Confédération doit...» Votre commission s'est ralliée à la formule impérative qui ne change rien au fond du problème pour deux raisons car, premièrement, on ne peut pas envisager la survie du Parc national sans un appoint financier de la Confédération, celle-ci devra donc de toute façon faire des versements et, secondement, rien n'est changé au fond puisque vous, chers Collègues, aurez chaque année l'occasion de nous prononcer, lors des délibérations sur le budget, à propos des sommes à inscrire au titre de soutien au Parc national.

**Bundesrat Hürlimann:** Wir stimmen vom Bundesrat aus Artikel 3 gemäss der Fassung Ihrer Kommission zu, und zwar scheint es uns eindeutig, dass der Bund Beiträge zu leisten hat. Weil wir uns dieser Verpflichtung ja nie aus Gründen, die in der Eintretensdebatte deutlich gemacht wurden, werden entziehen können, sind wir mit der positiven Formulierung einverstanden.

Ich beantrage Ihnen Zustimmung zum Absatz 3 gemäss dem Antrag Ihrer Kommission.

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 4

*Antrag der Kommission*

##### Abs. 1–3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

##### Abs. 4

Streichen

#### Art. 4

*Proposition de la commission*

##### Al. 1 à 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

##### Al. 4

Biffer

**Schärlí,** Berichterstatter: Die Kommission beantragt, Absatz 4 zu streichen, da bereits eine Verordnung für alle eidgenössischen Kommissionen besteht.

**M. Riesen-Fribourg,** rapporteur: A l'article 4, la commission vous propose de biffer l'alinéa 4 qui dit: «La durée du mandat de la Commission du Parc national est de quatre ans.» Cette disposition est inutile vu qu'il y a une ordonnance du Conseil fédéral qui règle le problème pour toutes les commissions en fonction.

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 5

*Antrag der Kommission*

##### Abs. 1 Bst. a

Streichen

##### Abs. 2

Die Nationalparkkommission sichert das Parkgebiet rechtlich ab. Sie schliesst die erforderlichen Verträge...

*Für den Rest von Absatz 1 und Absatz 3: Zustimmung zum Beschluss des Ständerates*

#### Art. 5

*Proposition de la commission*

##### Al. 1 let. a

Biffer

##### Al. 2

La Commission du Parc national assure juridiquement l'intégrité territoriale du parc. Elle conclut les contrats...

*Pour le reste de l'alinéa 1 et alinéa 3: Adhérer à la décision du Conseil des Etats*

**Schärlí,** Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen aus redaktionellen Gründen eine Umstellung. Absatz 1 Buchstabe a wird Absatz 2 erster Satz. Absatz 1 Buchstaben b-e werden Absatz 1 Buchstaben a-d. Es ist also nur eine redaktionelle Umstellung.

**M. Riesen-Fribourg,** rapporteur: A l'article 5, la commission vous propose deux modifications rédactionnelles. Tout d'abord, à l'alinéa 1er, la lettre a passe à l'alinéa 2 et est incluse comme première phrase. Puis, suite à ce changement, la nomenclature des lettres à l'alinéa 1er change en conséquence.

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 6

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 7

*Antrag der Kommission*

... une Parkordnung, die der Genehmigung des Bundesrates bedarf.

#### Art. 7

*Proposition de la commission*

... sur le parc, qui est soumise à l'approbation du Conseil fédéral.

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 8 und 9 – Art. 8 et 9

#### Art. 8

*Antrag der Kommission*

##### Abs. 1

Wer Vorschriften der Parkordnung, die unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels erlassen worden sind, vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft. (Rest des Absatzes streichen)

##### Abs. 2 und 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag Junod*

##### Art. 8

Streichen

#### Art. 8

*Proposition de la commission*

##### Al. 1

Celui qui aura intentionnellement ou par négligence enfreint une prescription du règlement du parc, édictée sous la menace de la peine prévue au présent article, sera puni de l'amende. (Biffer le reste de l'alinéa)

##### Al. 2 et 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition Junod*

##### Art. 8

Biffer

**Art. 9***Antrag der Kommission*

Wer schuldhaft durch Verstoss ...

*Antrag Junod*

Streichen

**Art. 9***Proposition de la commission*

Celui qui, par sa faute, aura causé un dommage en contrevenant au règlement du parc est tenu de le réparer indépendamment d'une sanction pénale.

*Proposition Junod*

Biffer

**M. Junod:** J'avais présenté deux propositions, l'une concernant l'article 8, l'autre concernant l'article 9, en vous invitant à biffer ces deux articles. Cela non pas tellement en considération de leur portée matérielle mais bien plutôt pour des questions formelles et de répartition de compétences.

La commission a repris hier après-midi la discussion, notamment à propos de ces deux articles. Je me suis laissé convaincre en ce qui concerne l'article 8 qui prévoit, selon le vœu du Conseil fédéral, une délégation expresse de compétences en matière pénale en faveur du canton des Grisons, dans un cadre bien défini. Ainsi, sous réserve de mise au point rédactionnelle, je ne m'oppose pas au maintien de l'article 8 et retire par conséquent ma proposition tendant à le biffer.

Pour ce qui est de l'article 9, la commission unanime est convenue que cette disposition ne devait pas figurer dans la loi; non seulement elle n'a pas sa place ici mais elle est rédigée de manière maladroite et ambiguë. Elle n'est rien d'autre qu'une paraphrase malhabile de l'article 41 du code des obligations.

Pour ces motifs, je retire formellement ma proposition individuelle à l'article 9 au profit de celle de la commission qui vous engage, à l'unanimité, à biffer cette disposition, ce qui comble mes vœux.

**Schärli**, Berichterstatter: Ich glaube, es ist richtig, dass wir Artikel 8 und 9 zusammen behandeln.

Die Kommission hat sich mit den Anträgen unseres Kollegen Junod gestern auseinandergesetzt und ist damit einverstanden, wie er bereits dargelegt hat, Artikel 9 zu streichen. Es ist tatsächlich so, dass es sich nur um eine Wiederholung des Artikels 41 OR handelt. Damit können wir Herrn Junod in diesem Punkte entgegenkommen.

Zu Artikel 8: Die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung, die übrigens im Ständerat bestätigt wurde, sieht bei vorsätzlichen Verstoss gegen die Vorschriften der Parkordnung Haft oder Busse vor. Die beantragte Fassung der Kommission hält unter Hinweis auf die Strafdrohung fest, dass, wer der Parkordnung zuwiderhandelt, mit Busse bestraft wird, wie es das kantonale Recht vorschreibt. Damit kommen wir der bündnerischen Gesetzgebung entgegen. Weil es Sache des Strafartikels ist, zu sagen, wer für was bestraft wird – das wird ja im Reglement festgehalten –, werden wir auch noch zusätzlich, gestützt auf einen Antrag, der gestern in der Kommission gestellt worden ist, in unserem bereinigten Antrag auf das «vorsätzlich oder fahrlässig» verzichten und es nicht in den Antrag hineinnehmen. Herr Junod hat sich damit einverstanden erklärt, auf die Streichung des Antrages zu verzichten, um so mehr, da ja auch dem Föderalismus irgendwie Rechnung getragen wurde, indem die Bündner Regierung dem Kommissionsantrag zugestimmt hat.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

**M. Riesen-Fribourg**, rapporteur: Nous allons traiter simultanément les articles 8 et 9.

Tout d'abord, pour la petite histoire, la version du Conseil fédéral prévoyait les arrêts. Les arrêts n'étant pas prévus par le droit du canton des Grisons pour de tels délits, la commission y a renoncé afin d'harmoniser ces dispositions avec le droit cantonal qui est applicable en l'occurrence.

Ensuite, la commission s'est réunie hier, un peu comme les typographes et les imprimeurs, pour se mettre d'accord avec M. Junod. Nous sommes arrivés à un accord parfait.

Il s'agit, premièrement, de biffer à l'article 8 les termes «intentionnellement ou par négligence». Si nous avons fait ceci c'est pour ne pas compliquer le travail des pauvres juges qui devront s'occuper de ces problèmes; c'est une toilette de la loi, une simplification à laquelle je vous recommande d'adhérer.

La commission, suite à la proposition de M. Junod, est d'accord de biffer complètement l'article 9 parce que cette disposition n'est rien d'autre qu'une disposition qui est déjà traitée, et beaucoup mieux, par le code des obligations. Je vous propose d'en faire de même.

**Bundesrat Hürlimann:** Ich äussere mich zunächst zum Artikel 9. Der Bundesrat ist damit einverstanden, dass gemäss Antrag von Herrn Junod Artikel 9 gestrichen wird. Ich halte lediglich fest: Er wird gestrichen, weil er nicht notwendig ist. Das heißt aber, dass die Schadenersatzpflicht, wenn Schaden entsteht, gemäss Obligationenrecht selbstverständlich aufrechterhalten bleibt.

Zum Artikel 8 sind die Ausführungen von Herrn Kommissionspräsident Schärli und Herrn Riesen zweckdienlich. Ich danke Herrn Junod, dass er sich damit einverstanden erklärt hat. Es lag vor allem der Kommission und auch dem Bundesrat daran – übrigens im Einvernehmen mit dem Kanton Graubünden –, dass wir hier nicht eine Generalklausel einbauen in die Parkordnung, sondern dass wir im Sinne des kantonalen Polizeistrafrechtes klare Tatbestände schaffen. Diese Tatbestandsordnung, die Strafordnung gemäss Polizeistrafrecht delegieren wir an den Kanton, wobei aber für die Rechtsmittel nach bestehender Praxis und Lehre dann auch entsprechendes Recht in bezug auf die Rechtsmittel gemäss schweizerischem Strafrecht gilt. Ich wollte dies hier festhalten. Ich glaube, dass der Artikel 8 gemäss Antrag Ihrer Kommission eine Verbesserung gegenüber der Vorlage von Bundesrat und Ständerat darstellt. Wir stimmen zu.

*Angenommen – Adopté***Art. 10***Antrag der Kommission**Titel*

Aufsichts- und Beschwerdeinstanz

*Abs. 1*

... dem Departement jährlich zuhanden des Bundesrates und der eidgenössischen Räte Bericht.

*Abs. 2*

Streichen

*Abs. 3 und 4*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 10***Proposition de la commission**Titre*

Surveillance, voie de recours

*AI. 1*

... Parc national lui présente chaque année un rapport à l'intention du Conseil fédéral et des chambres.

**AI. 2**

Biffer

**AI. 3 et 4**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Schärl**, Berichterstatter: Die Genehmigung der Parkordnung ist im Artikel 7 bereits geregelt. Andere Verordnungen und Reglemente sind durch den Bundesrat nicht zu genehmigen.

Aus diesem Grunde beantragt die Kommission, die Marginalie von Artikel 10 auf die beiden Begriffe «Aufsichts- und Beschwerdeinstanz» zu beschränken und Absatz 2 zu streichen sowie in Absatz 1 den Bereich der Berichterstattung auf Bundesrat und eidgenössische Räte zu erweitern.

**M. Riesen-Fribourg**, rapporteur: Nous avons effectivement fait passer une disposition de l'article 10 à l'article 7. Le président vous a rendus attentifs à cette proposition et je vous demande d'y souscrire.

**Angenommen – Adopté****Art. 11***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Angenommen – Adopté***Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Gesetzentwurfes	137 Stimmen (Einstimmigkeit)
---------------------------------	---------------------------------

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

80.014

**Tessin. Kulturelle und sprachliche Eigenart****Tessin. Défense de sa culture et de sa langue**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 27. Februar 1980 (BBI I, 1225)  
Message et projet de loi du 27 février 1980 (FF I, 1201)

Beschluss des Ständerates vom 3. Juni 1980

Décision du Conseil des Etats du 3 juin 1980

*Antrag der Kommission*

Eintreten

*Proposition de la commission*

Entrer en matière

**Nauer**, Berichterstatter: Mit dem vorliegenden Bundesgesetz soll die bisherige Unterstützung des Kantons Tessin zur Wahrung seiner kulturellen und sprachlichen Eigenart verstärkt werden. Die Botschaft lässt in diesem Zusammenhang einmal mehr sichtbar werden, dass die einstige Zeit einer absoluten Staatsferne im Bereich Kultur ein Wunschdenken geworden ist.

Was ist übrigens Kultur? Das Schweizer Lexikon umschreibt die Aussage «Kultur» als Inbegriff der geistigen Werte, die durch den in einem geschichtlichen Zusammenhang stehenden Menschen verwirklicht werden und einer Geschichtsepoke das charakteristische Gepräge verleihen. Wie der Mensch und der Staat, so ist auch die Kultur

in unserem Land von der topographischen Struktur geprägt. In den unzähligen Tälern unseres Landes bildeten sich nicht nur eigenständige, sondern auch kulturelle Formen heraus. Zu dieser naturbedingten Parzellierung kommen die religiösen und ethnographischen Abgrenzungen hinzu. Entscheidend dürfte wohl die grosse Dreiteilung unseres Landes in Betracht fallen, eine Dreiteilung, die das Zusammentreffen der drei wichtigsten Sprach- und Kulturstämmen Europas zur Folge hat. Diese Zugehörigkeit zu drei verschiedenen Kulturräumen gibt unserem Land das kulturelle Gepräge.

Die Mannigfaltigkeit der Natur in unserem Land spiegelt sich in der Vielfalt der Sprachen und der sich daraus ergebenden Kulturströmungen wieder. Die Fülle der Formen auf kleinstem Raum ist es wohl, was wir alle besonders verstehen und zu pflegen wünschen. Ueber alle Zeitalter findet sich dabei die Bestätigung, dass die Kultur in den einzelnen Räumen nur so hoch ist, wie sie von der Bevölkerung getragen und gelebt wird. Nachteilig wirkt sich immer mehr aus, dass die einzelnen Kulturräume sich mindestens teilweise auf wirtschaftlich ungenügende Grundlagen abstützen müssen.

Dies trifft nicht zuletzt auf die italienische Sprach- und Kulturgemeinschaft und damit auf das Tessin zu. Mit einer Fläche von 2811 Quadratkilometern, wovon übrigens 30 Prozent unproduktiv sind, partizipiert das Tessin knapp mit 7 Prozent an der Gesamtfläche unseres Landes. Auf diesem kleinen Flächenanteil leben gegen 266 000 Menschen; davon sind aber lediglich rund 150 000 Schweizer italienischer Muttersprache. Die Anlehnung des Tessins an den italienischen Kulturreis ist unverkennbar und auch unbestritten. Dies hat aber zu keiner Zeit zu einem Aufgehen im nachbarlichen Kulturreis Italien oder gar zur Selbstaufgabe geführt. Es ist immer bei der Symbiose geblieben, nämlich dem eigenständigen Geben- und Nehmen-Verhältnis des Kleinen zum grossen Nachbarn. Die Widerstandskraft des kleinen Kulturreises zwischen der Landesgrenze und dem Gotthard reichte bis heute zur Resistenz gegen aussen. Auch wenn das Tessin erst 1803 in den Bund eingetreten ist, so war und ist der Tessiner zu keiner Zeit ein Italiener gewesen. Diese Tatsache ist tief begründet im Willen zur kulturellen Autonomie und im Bedürfnis nach einem eigenständigen Kulturleben. Dieses Bedürfnis zur Selbstbehauptung gegenüber der starken Kultur Italiens und der Wille zur Selbstbehauptung gegen die Folgen der seit geraumer Zeit anhaltenden wirtschaftlichen und touristischen Ueberflutung aus deutschsprachigen Gebieten übersteigt seit langem und in zunehmendem Masse die Kräfte des Tessins und kann im engen Rahmen des kleinen Kantons nicht allein realisiert werden. 1848 wurde dem Bund lediglich das Recht zugesprochen, ein Polytechnikum und eine Universität zu errichten. 1874 durfte der Bund dann zusätzlich noch Bestimmungen über den Primarschulunterricht aufstellen. Im übrigen stand aber die Kultur im Hoheitsgebiet der Kantone, faktisch wurde sie sogar als Privatsache betrachtet. Um die Jahrhundertwende setzte sich dann die Ueberzeugung durch, dass der Bund nicht länger aus dem Kulturbereich herauszuhalten sei. Im Zeichen dieser späten Trendwende ist auch die Haltung des Bundes zu sehen, welcher seit 1931 dem Kanton Tessin jährliche Beiträge zur Wahrung und Förderung seiner kulturellen und sprachlichen Eigenart zur Verfügung stellt.

Der zurzeit geltende Bundesbeschluss datiert von 1942 und beinhaltet einen Kredit von 225 000 Franken im Jahr. Die Tessiner Bevölkerung hat nun aber seit 1942 um fast zwei Drittel zugenommen. Im gleichen Zeitabschnitt sind außerdem die Lebenskosten um das Zweieinhalfache angestiegen. Daher bemüht sich das Tessin seit einiger Zeit um eine Verstärkung der bisherigen Hilfe. 1979 folgten National- und Ständerat, anlässlich der Budgetberatung, einem Antrag des damaligen Ratskollegen Speziali und erhöhten den Beitrag auf 1,5 Millionen Franken. Mit der von uns zu behandelnden Botschaft soll nun diese mit

## Nationalparkgesetz

### Loi sur le Parc national

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1980
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	79.051
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.12.1980 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1344-1352
Page	
Pagina	
Ref. No	20 009 010